UNIL | Université de Lausanne
Faculté de droit, des sciences criminelles
et d'administration publique
Chaire de droit allemand

Professor Dr. Marc Bungenberg, LL.M. (Lausanne)

Große Übung im Öffentlichen Recht

Frühjahrssemester 2020

Teil I

Referendariat auf Umwegen

R ist Lehramtskandidat für Deutsch und Geschichte und angehender Referendar im Bundesland L. Da die Plätze für Lehramtsreferendare traditionell rar gesät sind und sich die Fächer Deutsch und Geschichte unter Lehramtsstudenten großer Beliebtheit erfreuen, betätigt sich R zunächst als Lehrhilfskraft in der Stadt S am Deutsch-Französischen Gymnasium G, einem deutsch-französischen Kooperationsprojekt mit sowohl deutschen als auch französischen Schülern, während er auf die Zuweisung eines Platzes für das Referendariat wartet. Er unterrichtet an G, in Abwesenheit regulärer Lehrkräfte, über mehrere Monate selbstständig die Fächer Deutsch und Geschichte, um zeitweiligen Engpässen durch Krankheitsausfälle zu begegnen.

Als ihm auch nach langer Wartezeit keine Zulassung zum Referendariat erteilt wird, forscht er bei dem zuständigen Ministerium für Bildung und Kultur (M) nach. Dieses teilt ihm auf seine Anfrage lediglich mit, es sehe sich in Anbetracht der stark beschränkten Kapazitäten nicht in der Lage, ihm zum kommenden Einstellungstermin eine Zulassung zum Referendariat zu gewähren. Im Rahmen eines Gespräches wird R bekannt, dass es während seiner Tätigkeit als Lehrhilfskraft an der Schule G zu mehreren Beschwerden einzelner Eltern, teils deutscher und teils französischer Staatsangehörigkeit, gekommen sei, die dem Ministerium zugetragen wurden. Die Ablehnung der Zulassung für den nächsten Einstellungstermin wird jedoch ausschließlich auf die beschränkten Kapazitäten gestützt.

R ist erbost. Auch wenn die Beschwerden kein maßgeblicher Grund für die Versagung sind, seien sie geeignet, ihn in ein schlechtes Licht zu rücken und zu diskreditieren. Er sieht sich ungerecht behandelt, da er weder die Namen der betreffenden Eltern, noch den Inhalt und die Details der Beschwerden kenne und daher keine Möglichkeit habe, einen entsprechenden Gegenvortrag zu leisten. Insbesondere würden die Eltern, wenn er ihnen in einem persönlichen Gespräch gegenüberstehe, sicherlich auch ihre Meinung ändern. Schließlich sei ihnen gar nicht bewusst, wie viel für ihn auf dem Spiel stehe. Seine gesamte berufliche Zukunft stehe durch diese offensichtlich „ungerechtfertigten Beschwerden“ auf dem Spiel. Er habe sich schließlich keines unangebrachten oder unprofessionellen Verhaltens während seiner Tätigkeit schuldig gemacht.

Als sich das Ministerium dennoch weigert, ihm Auskunft zu erteilen, macht R einen Anspruch aus dem Informationsfreiheitsgesetz des Landes L (LIFG) gegen das Ministerium geltend. Es sei in einem Rechtsstaat sein elementares Recht als Bürger, die bei der Behörde gegen ihn vorliegenden Informationen zu erfahren.

Im Rahmen der Beurteilung des Auskunftsbegehrens hört das Ministerium die betreffenden Eltern und Schüler ordnungsgemäß an. Diese widersprechen jeder Auskunftserteilung ihrer sensiblen persönlichen Daten. Die Eltern tragen vor, es gehe um das Wohl ihrer Kinder. R habe sich während seiner Tätigkeit wiederholt unangebracht verhalten, indem er gegenüber einzelnen Schülern ausfallend geworden sei. In ihren Augen sei daher höchst zweifelhaft, ob er sich für den Schuldienst eigne. Da es um Vorfälle gehe, die ihre Kinder stark aufgewühlt hätten, möchten sie sich keinen zukünftigen „Belästigungen" durch R ausgesetzt sehen, wie sie durch Herausgabe der Namen, Kontaktdaten und des Inhalts der Beschwerden zu befürchten seien. Dieses legitime Interesse sei schließlich „grundrechtlich durch die Verfassung verbürgt". Darüber hinaus würden ihre Daten durch das Recht der Europäischen Union geschützt, welches einer Weitergabe daher ebenso im Wege stehe. Sie bleiben inhaltlich bei den vorgebrachten Beschwerden, die alle objektiv wahrheitsgemäß seien, und möchten „aus allen zukünftigen Verwicklungen mit R herausgehalten" werden.
Unter Würdigung des jeweiligen Vortrags lehnt das Ministerium den Antrag des R auf Informationserteilung mit Schreiben vom 16. September 2019 ab. Aufgrund einer längeren Bildungsreise durch Italien erhält R jedoch erst im November 2019 von dem Bescheid Kenntnis. In seinem am 20. November beim Ministerium eingelegten Widerspruch macht R, der sich in seiner Freizeit auch juristisch umfassend weiterbildet, geltend, die in dem Vorgang involvierten Eltern könnten sich gar nicht auf ihre deutschen Grundrechte berufen, da die Europäische Union den Bereich des Datenschutzes umfassend geregelt habe. In jedem Fall müsse aber auch sein „Recht auf eine ordnungsgemäße Ausbildung" berücksichtigt werden.
Gleichwohl lehnt M nach erneuter Befassung in der Sache auch den Widerspruch am 15. Januar 2020 ab. Eine Abwägung ergebe, dass der Schutz der persönlichen Daten der betroffenen Eltern und Schüler die Belange des R überwiege. Bereits die Bekanntgabe der Namen und Kontaktdaten, erst recht aber des genauen Inhalts der Beschwerden sei weder den Schülern noch ihren Eltern zuzumuten. Auch werde eine Einstellung des R durch die Beschwerden nicht ausgeschlossen, sein Recht auf eine Ausbildung daher nicht tangiert. Dass er fürchtet, zukünftig durch die Beschwerden potentiell beeinträchtigt zu werden, reiche nicht aus.
R will die abschlägige Bescheidung des Ministeriums jedoch keinesfalls hinnehmen. Er verweist darauf, dass auch nach einer möglichen zukünftigen Einstellung die Beschwerden „in der Welt seien". Er habe daher ein Interesse daran, die „Missverständnisse" auszuräumen. Hierfür sei ein Informationszugang jedoch zwingend erforderlich. R klagt daher fristgerecht vor dem zuständigen Verwaltungsgericht „auf Herausgabe der Informationen".

Hat die Klage Aussicht auf Erfolg?

Bearbeitervermerk:

Es ist ausschließlich ein Anspruch nach dem LIFG zu prüfen. Dieses entspricht wörtlich dem IFG des Bundes. Normen des Schulrechts und Beamtenrechts bleiben außer Betracht. Auf Art. 86 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) wird hingewiesen.

Teil II

Die Meisterpflicht im Binnenmarkt

Um die Qualität und Innovation des deutschen Handwerks zu schützen, beschließt die Bundesregierung, für mehrere Handwerksberufe die Meisterpflicht wiedereinzuführen. Folglich soll die Neugründung eines der betroffenen Gewerbe nur noch bei Vorlage eines Meisterbriefs möglich sein, wohingegen Altunternehmen Bestandsschutz genießen. Eine Meisterpflicht sei notwendig, um „die Qualität und die Qualifikation im Handwerk zu stärken und die Strukturentwicklung im Handwerk und dessen Zukunft nachhaltig zu sichern".
P ist ein angestellter Parkettleger-Geselle in der grenznahen Stadt S und sieht sich durch das geplante Gesetz ungerechtfertigt diskriminiert. Sein Beruf wird durch die Maßnahme einer Meisterpflicht unterworfen, sodass sich P ohne Ablegung einer Meisterprüfung nicht, wie von ihm beabsichtigt, in nächster Zukunft selbständig machen kann.
Aufgrund der Grenznähe konkurrieren die deutschen Handwerker in S mit ihren französischen Berufskollegen, was in der Vergangenheit bereits zu Spannungen und öffentlichen Diskussionen geführt hat. Dass die Meisterpflicht nun noch für weitere Berufe wiedereingeführt werden soll, ist für P nicht recht einzusehen. Seine französischen Kollegen sähen sich schließlich keiner solchen Einschränkung in ihrer selbständigen Berufstätigkeit ausgesetzt. Sie dürften aufgrund der europäischen Grundfreiheiten vielmehr auch in Deutschland ihrer Tätigkeit nachgehen, ohne einen Meisterbrief vorlegen zu müssen.
P sieht sich als Inländer gegenüber seinen EU-ausländischen Konkurrenten daher ungerechtfertigt diskriminiert. Eine solche Ungleichbehandlung widerspräche nicht nur dem europäischen Gedanken, sondern stelle sicherlich auch einen Verstoß gegen die Verfassung dar. Er beauftragt daher seinen Rechtsanwalt A, mögliche Schritte zu prüfen, um eine Zulassung als selbständiger Parkettleger „auf dem Klagewege" zu erreichen. A, dessen Kenntnisse des Verfassungsrechts eher beschränkter Art sind, weist seinen Rechtsreferendar R an, einen kurzen Vermerk zu der materiellen Verfassungsmäßigkeit einer solchen staatlichen Behandlung zu erstellen.

Bearbeitervermerk:
Fertigen Sie den Vermerk des R an. Prüfen Sie die aufgeworfenen Rechtsfragen kurzgutachterlich.

Formalia

Die Hausarbeit ist bis spätestens 9. April 2020, 12:00 Uhr im Sekretariat des Lehrstuhls in gebundener Form abzugeben. Gleichzeitig muss die Hausarbeit bis zu diesem Datum in elektronischer Form (Pdf-Format) an droit.allemand@unil.ch mit dem Betreff „Hausarbeit Öffentliches Recht FS2020“ gesendet werden. Die elektronische Form der Hausarbeit muss mit der abgegebenen Hausarbeit inhaltsidentisch sein. Bei postalischer Zusendung zählt das Datum des Poststempels (letzter möglicher Termin: 9. April 2020).

Die Hausarbeit ist in der Schriftart Times New Roman, Schriftgröße 12 bei einem Zeilenabstand von 1,5 im Blocksatz anzufertigen. Die Schriftgröße in den Fußnoten beträgt 10. Auf der linken Seite ist ein Korrekturrand von 6 cm einzuhalten. Die übrigen Seitenränder sind im Standartformat zu belassen. Die Hausarbeit hat neben dem Gutachten und dem Sachverhalt noch zusätzlich ein Deckblatt, ein Inhaltsverzeichnis, ein Literaturverzeichnis sowie eine unterschriebene und mit Datum versehene Erklärung der Eigenständigkeit zu enthalten.

Die Hausarbeit darf eine Seitenzahl von 25 Seiten (reine Gutachtenseiten inkl. Fußnoten) **nicht** überschreiten. Eine Missachtung der formalen Vorgaben führt – in jedem Fall und ohne Ausnahme – zu spürbaren Punktabzügen bei der Gesamtbewertung.